

# **Rubean AG**

## **München**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Rubean AG

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der Rubean AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrats sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden

handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

München, den 23. Mai 2025

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Tibor Abel, May 27, 2025 03:10:48 PM UTC

**Abel**

Wirtschaftsprüfer



Yuliya Merget, May 27, 2025 09:32:48 AM UTC

**Merget**

Wirtschaftsprüferin

**Rubean AG, München**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

<b>AKTIVA</b>	EUR	Geschäftsjahr	Vorjahr	<b>PASSIVA</b>	EUR	Geschäftsjahr	Vorjahr
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	3.695.918,00		3.276.267,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		206.345,00	350.522,00	II. Kapitalrücklage	14.567.054,08		12.450.250,88
II. Sachanlagen				III. Bilanzverlust	9.895.152,68		8.229.846,26
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		31.523,00	41.719,00	davon Verlustvortrag EUR 8.229.846,26 (EUR 6.648.765,48)			
III. Finanzanlagen				Summe Eigenkapital	8.367.819,40		7.496.671,62
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		4.302.309,80	1.599.309,80	<b>B. Zur Durchführung der Kapitalerhöhung geleistete Einlagen</b>	321.000,00		0,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		10.654.658,47	10.405.082,23	<b>C. Rückstellungen</b>			
		14.956.968,27	12.004.392,03	sonstige Rückstellungen	35.362,44		64.352,80
Summe Anlagevermögen		15.194.836,27	12.396.633,03	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
<b>B. Umlaufvermögen</b>				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	384.121,98		293.240,16
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 384.121,98 (EUR 293.240,16)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		998.527,25	279.491,37	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.416.566,53		954.426,08
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		115.319,35	19.990,01	- davon mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.354.239,05 (EUR 150.385,79)			
3. sonstige Vermögensgegenstände		4.476,32	68.361,34	- davon mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.062.327,48 (EUR 804.040,29)			
		1.118.322,92	367.842,72	3. sonstige Verbindlichkeiten	5.176.435,28		4.185.809,61
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei		338.096,23	188.177,98	- davon aus Steuern EUR 40.444,03 (EUR 8.385,86)			
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 985,19 EUR (EUR 949,52)			
Summe Umlaufvermögen		1.456.419,15	556.020,70	- davon mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.044.143,61 (EUR 4.185.809,61)			
				- davon mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.132.291,67 (EUR 0,00)			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		50.050,21	58.513,21	Summe Verbindlichkeiten	7.977.123,79		5.433.475,85
				<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		0,00	16.666,67
		<b>16.701.305,63</b>	<b>13.011.166,94</b>			<b>16.701.305,63</b>	<b>13.011.166,94</b>

**Rubean AG, München**

**Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	1.772.118,26	829.284,86
2. sonstige betriebliche Erträge		
davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 395,58 (EUR 1.895,00)	12.349,69	16.075,81
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh, Hilfs und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	306.552,50	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.420.340,66	938.114,14
	<u>1.726.893,16</u>	<u>938.114,14</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	368.943,65	340.574,71
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 3.468,60 (EUR 3.417,84)	31.197,71	27.930,17
	<u>400.141,36</u>	<u>368.504,88</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	160.387,54	148.587,33
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	975.791,36	988.005,22
davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 1.505,27 (EUR 312,71)		
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	249.576,24	191.352,32
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 249.576,24 (EUR 190.416,60)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	436.187,19	174.431,20
davon an verbundene Unternehmen EUR 23.610,64 (EUR 23.610,72)		
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>-1.665.356,42</u>	<u>-1.580.929,78</u>
10. sonstige Steuern	-50,00	151,00
<b>11. Jahresfehlbetrag</b>	1.665.306,42	1.581.080,78
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	8.229.846,26	6.648.765,48
<b>13. Bilanzverlust</b>	<u><u>9.895.152,68</u></u>	<u><u>8.229.846,26</u></u>



## Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Rubean AG ist eine Kleinstgesellschaft im Sinne des § 267 a Abs. 1 HGB. Von den größenabhängigen Erleichterungen wurde nach §§ 274 a und 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes sowie nach den Regelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRuG) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz entspricht dem in § 266 Abs. 2 und 3 HGB vorgesehenen Gliederungsschema.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Übereinstimmung mit § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

### Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Rubean AG
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	HRB 128547

## Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

**Immaterielle Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Zugänge werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben und als Abgang gezeigt.

Die **Finanzanlagen** wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Ausleihungen zum Nennwert

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** werden mit dem Nennwert bewertet.

**Forderungen gegen verbundene Unternehmen** und **sonstige Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt.



Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden zu Nominalwerten bilanziert.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Ausgaben, die Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das **Grundkapital** der Rubean AG beträgt EUR 3.695.918,00 (i.Vj. EUR 3.276.267,00) und ist eingeteilt in 3.695.918,00 (i.Vj. EUR 3.276.267,00 ) Stückaktien zum Nennwert von EUR 1,00 je Aktie. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Jahr 2024 erfolgte eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 419.651,00 auf EUR 3.695.918,00

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 10. September 2020 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 18.11.2025 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, um insgesamt bis zu 516.310,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/I).

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. August 2021 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 22. Oktober 2026 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, um insgesamt bis zu 555.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I).

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. März 2022 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 17. März 2027 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, um insgesamt bis zu 803.750,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I).

Der Vorstand hat am 19. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I von EUR 2.988.500,00 um bis zu EUR 532.750,00 auf bis zu EUR 3.521.250,00 durch Ausgabe von bis zu 532.750 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Dezember 2023 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 27. Dezember 2028 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, um insgesamt bis zu 1.393.150,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023/I).

Der Vorstand hat am 8. März 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I von EUR 3.276.267,00 um bis zu EUR 327.626,00 auf bis zu EUR 3.603.893,00 durch Ausgabe von bis zu 327.626 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I und Kapital 2023/I von EUR 3.603.893,00 um bis zu EUR 1.029.682,00 auf bis zu EUR 4.633.575,00 durch Ausgabe von bis zu 1.029.682,00 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Dabei wurden voraussichtliche Kostensteigerungen bis zum jeweiligen Erfüllungstag berücksichtigt.



Die **Verbindlichkeiten** werden mit Ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

### **Angaben zur Bilanz**

Die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024 ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Bei der Ausleihung handelt es sich um ein internes Darlehen in Höhe von TEUR 10.655 mit einer Restlaufzeit von größer einem Jahr und kleiner 5 Jahren und einem Zinssatz von 2,5 %.

Von dem Wahlrecht selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte zu aktivieren, hat die Gesellschaft wie in den Vorjahren keinen Gebrauch gemacht.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.



**Verbindlichkeitspiegel**

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit						Gesamt TEUR	
	bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		über 5 Jahre			
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR		
	2024	VJ	2024	VJ	2024	VJ	2024	VJ
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	384	293	-	-	-	-	384	293
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	1.355	150	1.062	-	-	804	2.417	954
3. Sonstige Verbindlichkeiten	4.043	4.186	1.133	-	-	-	5.176	4.186
- davon aus Steuern	40	8	-	-	-	-	40	8
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		1	1	-	-	-	1	1
<b>Summe</b>	<b>5.782</b>	<b>4.629</b>	<b>2.195</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>804</b>	<b>7.977</b>	<b>5.433</b>

**Sonstige Angaben**

**Rangrücktrittserklärung**

Gegenüber der Smart Payment Solutions GmbH, München, werden zum 31. Dezember 2024 Forderungen in Höhe von TEUR 10.655 (Vorjahr TEUR 10.405) ausgewiesen. Die Gesellschaft hat diesbezüglich eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung abgegeben.

**Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

**Vorstand**

- Dr. Hermann Geupel, München, Ingenieur
- Jochen Pielage, München, Informatiker

**Aufsichtsrat**

- Dr. Peter von Borch, München, Rechtsanwalt (bis 27. März 2025)
- Bernd Martin Krohn, Appen, Kaufmann (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Prof. Dr. Stefan Mittnik, Flintbeck, Universitätsprofessor
- Günther Froschermeler, Abensberg, Ingenieur
- Enny van de Velden, Groningen, Unternehmerin (ab 1. April 2025)



### Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 1 (Vj. 2).

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen in Höhe von TEUR 296 (Vj.: TEUR 511).

### Angaben über Anteilsbesitz

Firmenname / Sitz	Anteilshöhe %	Eigenkapital zum 31. Dezember 2024	Jahresergebnis 2024
		TEUR	TEUR
Rubean Device Solutions GmbH, München	100	1.061	152
Smart Payment Solutions GmbH, München	100	-9.675	-1.743

### Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag von TEUR 1.665 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

München, 23.05.2025

Ort, Datum

Rubean AG - Vorstand



	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2024 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2024 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2024 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>												
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	784.766,93				784.766,93	434.244,93	144.177,00			578.421,93		206.345,00
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>784.766,93</b>				<b>784.766,93</b>	<b>434.244,93</b>	<b>144.177,00</b>			<b>578.421,93</b>		<b>206.345,00</b>
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	154.554,47	6.014,54			160.569,01	112.835,47	16.210,54			129.046,01		31.523,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>154.554,47</b>	<b>6.014,54</b>			<b>160.569,01</b>	<b>112.835,47</b>	<b>16.210,54</b>			<b>129.046,01</b>		<b>31.523,00</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.599.309,80	2.703.000,00			4.302.309,80	0,00				0,00		4.302.309,80
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	10.405.082,23	249.576,24			10.654.658,47	0,00				0,00		10.654.658,47
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>12.004.392,03</b>	<b>2.952.576,24</b>			<b>14.956.968,27</b>	<b>0,00</b>				<b>0,00</b>		<b>14.956.968,27</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>12.943.713,43</b>	<b>2.958.590,78</b>			<b>15.902.304,21</b>	<b>547.080,40</b>	<b>160.387,54</b>			<b>707.467,94</b>		<b>15.194.836,27</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.